

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

Haushaltssatzung der Stadt Idstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird:

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	70.384.120,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.637.760,-- EUR
mit einem Saldo von	-5.253.640,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	0,-- EUR

mit einem Fehlbetrag von 5.253.640,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -1.739.640,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	897.950,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.096.600,-- EUR
mit einem Saldo von	-9.198.650,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 10.367.250,-- EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.617.350,-- EUR
mit einem Saldo von	4.749.900,-- EUR
mit einem Finanzmittelbedarf des	
Haushaltsjahres von	6.188.390,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.000.000,-- EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: Für Umschuldungen sind 3.367.208,-- EUR vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.180.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2024 betragen sie nachrichtlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 300.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.
2. a.) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5% der ordentlichen Aufwendungen angesehen.
b.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5,0% der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10,0% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.
c.) Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5% der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
4. Investitionszuweisungen und –zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 1.000,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 10

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

Idstein, 20.12.2023

Magistrat der Hochschulstadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister

II. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) und der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. S. I 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung am 02. November 2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Wirtschaftsjahr 2024 wird wie folgt beschlossen:
im Erfolgsplan

Erträge	11.477.600,00 €
Aufwand	13.276.100,00 €
Jahresergebnis (Verlust)	1.798.500,00 €

im Vermögensplan

Deckungsmittel (Einnahmen)	8.009.000,00 €
Mittelverwendung (Ausgaben)	8.009.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 6.192.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2024 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 02. November 2023 beschlossene Stellenplan.

Idstein, 12. Dezember 2023

Magistrat der Hochschulstadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hochschulstadt sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 97 a, 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 und 115 Abs. 3 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1, 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung und §§ 2, 4 des Wirtschaftsplanes sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.
Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von
7.000.000,-- EUR
(i.W.: „sieben Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO; ein weiterer Kreditbetrag in Höhe von 3.367.208 EUR wird zur Umschuldung aufgenommen und bedarf keiner Genehmigung,
3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
10.180.000,-- EUR
(i.W.: „zehn Millionen einhundertachtzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,
4. den vorgesehenen Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von
5.000.000,-- EUR
(i.W.: „fünf Millionen Euro“).

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von
6.192.000,-- EUR
(i.W.: „sechs Millionen einhundertzweiundneunzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,
2. den im Wirtschaftsplan 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
1.000.000,-- EUR
(i.W.: „einer Million Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag
gez.: Dilken“

IV. Auslegung

Der Haushaltsplan der Hochschulstadt und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.06. bis einschließlich 11.06.2024 während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, außer Freitagnachmittag) im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Zimmer B 5, öffentlich aus.
Die Pläne können auch im Internet unter www.idstein.de eingesehen werden.

Idstein, 27.05.2024

Der Magistrat der Stadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister